



## Merkblatt Literatur und Publikationen

### Unterstützt werden können

- Literarische Publikationen von Zuger Autorinnen und Autoren, die ihren Wohnsitz seit zwei Jahren im Kanton Zug haben oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im Kanton gelebt haben
- Publikationen ohne Zuger Autorschaft mit einem thematisch evidenten Zuger Bezug
- Literaturveranstaltungen mit kantonaler Ausstrahlung, die im Kanton Zug stattfinden oder einen evidenten Zuger Bezug aufweisen
- Festschriften und historische Publikationen von Gemeinden mit übergemeindlicher bzw. kantonaler Bedeutung

### Nicht unterstützt werden

- Publikationen im Zahlverlag
- Neuauflagen

### Beurteilungskriterien

- künstlerische Qualität: Eigenständigkeit in Ton und Stil, Stimmigkeit, literarischer Mehrwert, Relevanz
- professionelle Projektplanung und Umsetzung
- Publikationen: Bedeutung der Thematik für den Kanton Zug
- erwartete Resonanz
- Verlag

### Gesuchsunterlagen

- Angaben zur Autorin/zum Autor bzw. den massgeblich beteiligten Personen
- Kurzbeschreibung des Inhalts bzw. Projektbeschreibung
- Dokumentation bisherige Tätigkeit/Leistungsausweis
- Literatur: 20 Seiten des Manuskripts
- Publikationen: Inhaltsverzeichnis, Textauszug, Beispiele von Abbildungen
- Angaben zur Auflage, Format, Seitenumfang (Text/Abbildungen), Erscheinungsdatum
- Angaben zur Vermarktung: Vertriebskanäle
- Verlagskalkulation mit Finanzierungsplan und Angaben zur Herkunft der Mittel (Verkaufserträge, Eigenleistungen, Gönnerinnen und Gönner, Sponsorinnen und Sponsoren, öffentliche Hand)

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Kantons Zug an kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens  
Zug, 2. Dezember 2024